

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

13. November 1874.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[143] I. Nachdem in Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Seine Königliche Hoheit, der Erbgroßherzog, die von den Gemeindebehörden und dem Sparkassenvorstand zu Bürgel erbetene höchste Genehmigung dazu ertheilt haben, daß der für Einlagen bei der städtischen Sparkasse zu Bürgel dormalen in 4 Prozent jährlich bestehende Zinsfuß vom 1. Januar 1875 an auf  $3\frac{3}{8}$  Prozent jährlich herabgesetzt werde, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 21. Oktober 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[144] II. Nachdem die Maßangaben und Geldsätze des durch das Gesetz über die Erhebung des Chauffeegeldes vom 28. Oktober 1840 eingeführten Chauffeegeld-Tarifs theils den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 gemäß, theils auf Grund des Gesetzes, die Einführung der Reichsmark-Rechnung im Großherzogthum Sachsen betreffend, vom 25. Februar 1874 umgerechnet worden sind, so wird der in den gedachten Beziehungen abgeänderte Chauffeegeld-Tarif hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1875 ab das Chauffeegeld auf den Staats-, Gemeinde- und Privatchauffeen lediglich

1874.

56